

Flugplatzordnung

Diese Flugplatzordnung regelt den Modellflugbetrieb auf dem Vereinsgelände des MC Schiefbahn. Sie ist von allen Benutzern und Zuschauern verbindlich einzuhalten.

Die Flugplatzordnung entbindet nicht von der Eigenverantwortung.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.2.1995 mit den Erweiterungen vom 09.11.2001 (max. mögliches Abfluggewicht 25kg) und 29.02.2008 (Funkbetrieb im 2,4 GHz-Band) sowie die Luftverkehrsordnung LuftVO und die Luft-Verkehrs-Zulassungsordnung LuftVZO in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Sind Starts und Landungen zu koordinieren herrscht Flugbetrieb. Der Modellflugbetrieb darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Flugleiters und mit dessen Zustimmung durchgeführt werden. In jedem Fall ist das Flugbuch zu führen.

Flugleiter

Flugleiter kann jedes volljährige Mitglied des MC Schiefbahn e.V. sein, der eine Ausbildung in Lebensrettende Sofortmaßnahmen (z.B. Führerscheinklasse B / Klasse 3) vorweisen kann.

Die Anweisungen des Flugleiters dienen dem sicheren Betrieb auf dem Vereinsgelände und sind daher umgehend zu befolgen. Sie gelten für alle Personen, die das Vereinsgelände und/oder den Flugraum aktiv oder passiv nutzen.

Die Aufgaben des Flugleiters sind im Leitfaden „Flugleiter“ beschrieben. Dieser ist im Flugbuchkasten hinterlegt.

Der Flugleiter nimmt nicht aktiv am Flugbetrieb teil.

Piloten und Gastpiloten

Alle Piloten benötigen für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Abflugmasse > 2kg und einer Flughöhe > 100m über Grund grundsätzlich einen Kenntnissnachweis entsprechend der Luftverkehrsordnung LuftVO. Bei Flugbetrieb unter Aufsicht eines Flugleiters auf diesem zugelassenen Modellfluggelände können die am Flugbetrieb beteiligten Piloten auch ohne Kenntnissnachweis Flugmodelle mit einer Abflugmasse > 2 kg in Höhen über 100 m über Grund steuern.

Jeder Pilot muss ausreichend versichert sein! (Spezifische Modellflugversicherung, private Haftpflicht reicht nicht)

Gastflugbetrieb bedarf der Genehmigung des Flugleiters. Gäste haben vor Inbetriebnahme der Fernsteuerung des Modells dem Flugleiter ihren Versicherungsnachweis unaufgefordert vorzuweisen. Gastpiloten sind anhand der Flugraumskizze auf den Flugraum einzuweisen. Anfängern ist Hilfestellung zu geben (evtl. über Schüler/Lehrer Anlage).

Jeder Modellflieger hat sich vor Inbetriebnahme seiner Fernsteuerung beim zuständigen Flugleiter zu melden. Aus Sicherheitsgründen haben beide dafür zu sorgen, dass keine kanalgleichen Sender gleichzeitig eingeschaltet werden.

Der Flugleiter ist bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Modelle

Die Flugmodelle müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein!

Ggf. sind sie vom Flugleiter oder einem von ihm Beauftragten zu überprüfen, ob eine Starterlaubnis erteilt werden kann.

Gemäß der Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf sind Segelflugmodelle sowie Modelle mit Elektromotor, Verbrennungsmotor sowie Turbine bis zu einem maximal möglichen Abfluggewicht von 25 kg zugelassen. Die Einhaltung des maximal möglichen Abfluggewichtes von 25 kg liegt in der Verantwortung des Piloten.

Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 g unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Sie erfordert, dass am Flugmodell der Name des Eigners und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an sichtbarer Stelle am Modell angebracht sein muss. Die Kennzeichnungspflicht liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

Bei Verbrennungsmotoren müssen die Schalldämpfer wirkungsvoll sein und den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Der Schallpegel von Modellen mit Verbrennungsmotoren darf bei Volllast den Wert von LA= 80 dB(A) gemäß LVL DIN EN 60804 (z.B. mit Messgerät PCE999) nicht übersteigen.

Das Anlassen von Flugmodellen mit Verbrennungsantrieben mit einem Hubraum von > 30 ccm oder Flugmodellen mit Turbinenantrieb soll grundsätzlich außerhalb des Vorbereitungsraumes erfolgen. Die Modelle sind dabei durch geeignete Maßnahmen gegen Wegrollen zu sichern.

Probeläufe mit Verbrennungsantrieben dürfen nicht im Vorbereitungsraum durchgeführt werden und sollten nach Möglichkeit auch nicht bei Flugbetrieb stattfinden.

Funk

Der Flugbetrieb mit Funkanlagen ist nur mit Sende-/ Empfangsanlagen gestattet, die den Bestimmungen der Bundesnetzagentur entsprechen. Zulässig sind Anlagen im

- 35 MHz - A Band (von 35,010 MHz bis 35,200 MHz)
- 35 MHz - B Band (von 35,820 MHz bis 35,910 MHz)
- 2,4 GHz Band,

wenn eine herstellerseitige EG-Konformitätserklärung gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Normen vorliegt.

Die Kanaltafel für 35MHz-Betrieb (10*10cm) mit der verwendeten Kanal-Nr. und dem Benutzernamen ist am Kontrollbrett aufzuhängen.

Flugbetrieb

1.) Ein Modellflugzeug hat Mann tragenden Flugzeugen und anderen Fluggeräten frühzeitig und unverzüglich auszuweichen, ggf. sofort zu landen.

2.) Ein gleichzeitiger Flugbetrieb von Hubschrauber und Flächenmodellen ist nicht erlaubt. Möglich ist jedoch eine Absprache von Hubschrauberpiloten, (E-) Segelfliegern und Flugleiter über die gleichzeitige Nutzung des Luftraums.

3.) Es dürfen max. vier Modelle mit Verbrennungsantrieb gleichzeitig fliegen.

4.) Die Flugzeiten für Modelle mit Verbrennungsantrieb sind einzuhalten. Diese sind:

Sommerzeit	Winterzeit
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
15.00 Uhr bis 21.00 Uhr*	14.00 Uhr bis 21.00 Uhr*

Kein Flugbetrieb mit Verbrennungsantrieb an stillen Feiertagen!

Diese sind: Karfreitag -- Allerheiligen -- Volkstrauertag -- Totensonntag

Ausgenommen sind Elektroflug und Segelflug bis 5kg mit geringer Lärmemission.

5.) Der Flugraum für Modelle ist generell nördlich vom Schutzzaun. Nach Westen muss nach dem Start eine Kurve so geflogen werden, dass dort die Sicherheit der Hochspannungsleitung nicht beeinträchtigt wird. Im nord-westlichen Bereich (Richtung Dickerhof) ist der Abstand von 100m zur Hochspannungsleitung einzuhalten. Nach Osten darf bis auf 50m zur Ritterstrasse (ehem. Kollenburgerweg) herangeflogen werden. Die Flugraumskizze ist im Flugbuchkasten hinterlegt.

6.) Gesteuert werden Flugmodelle nur vom Flugbetriebsgelände vor den Schutzvorrichtungen aus. Hier dürfen sich nur nachfolgende Personen aufhalten:

- aktive Modellpiloten
- der Flugleiter
- evtl. Helfer

Die gemeinsame, einheitliche Position der o.g. Personen muss sich in nächster Nähe der Schutzvorrichtung befinden. Von dieser Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein.

7.) Das Anfliegen von Personen oder Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist generell untersagt. Bei Jagdbetrieb oder Feldarbeit unmittelbar am Fluggelände ist der Flugbetrieb gegebenenfalls einzustellen.

8.) Das Fliegen unter Alkohol-, Drogeneinfluss ist untersagt

9.) Fliegen per Videobrille oder per Monitor darf bis zu einer Höhe von 30 m betrieben werden, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 g ist oder ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird. Bei Betrieb über 30 m muss ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt werden, welches es dem „Lehrer“ ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen.

10.) Auf äußerste Sorgfalt ist beim Umgang mit Treibstoff usw. zu achten, damit der Umweltschutz gewährleistet ist.

Allgemeines Verhalten

Jeder Benutzer / Zuschauer hat die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Unbefugte dürfen das Flugfeld und den Vorbereitungsraum der Modelle nicht betreten.

Für Beschädigungen der Platzanlage, der Umzäunung und der Nachbargrundstücke ist der Verursacher haftungspflichtig.

Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

Hunde sind auf dem gesamten Vereinsgelände an einer kurzen Leine zu führen.

Bei Unfällen mit Personen- und Sachschäden sind:

📞 Notfallmaßnahmen einzuleiten (Notruf 112)

📞 Vorstand zu informieren

📖 Eintrag ins Flugleiterbuch, der Vorgang ist im Flugbuch vollständig zu dokumentieren
(Wer, wann, wo, was, beteiligte Personen, Zeugen...siehe Flugleiterbuch).

Holm- und Rippenbruch wünscht
der Vorstand (Nov. 2017)